

VERORDNUNG (EG) Nr. 754/2004 DER KOMMISSION
vom 21. April 2004
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren in die in Spalte 2 angegebenen KN-Codes mit den in Spalte 3 genannten Begründungen einzureihen.
- (4) Es ist angemessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte

Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽²⁾, weiterverwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren werden in die Kombinierte Nomenklatur unter die in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Codes eingereiht.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission (AbL. 346 vom 31.12.2003, S. 38).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte 2003.

ANHANG

Warenbezeichnung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Ein Farb-Plasmabildschirm mit diagonaler Abmessung des Bildschirms von 106 cm (Abmessungen insg. 104 (B) × 64,8 (H) × 9,5 (T) cm) mit einer Pixel-Konfiguration von 852 × 480.</p> <p>Das Gerät verfügt über folgende Schnittstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen RGB-Anschluss; — einen DVI-Anschluss (Digital Visual Interface); — einen Kontrollanschluss. <p>Der RGB-Anschluss ermöglicht dem Gerät, Daten direkt von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine wiederzugeben.</p> <p>Der DVI-Anschluss ermöglicht dem Gerät, Signale von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine oder anderen Quellen, wie einem DVD-Spieler oder einer Videospielekonsole, über eine Empfängerbox (tuner box) darzustellen.</p>	8528 21 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 21 und 8528 21 90.</p> <p>Eine Einreihung in die Unterposition 8471 60 ist ausgeschlossen, weil der Monitor nicht ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendet wird (siehe Anmerkung 5 zu Kapitel 84).</p> <p>Eine Einreihung in die Position 8531 ist ausgeschlossen, weil die Funktion des Gerätes nicht das Anzeigen von Sichtsignalen ist (siehe die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 8531, D).</p>
<p>2. Ein Farb-Plasmabildschirm mit diagonaler Abmessung des Bildschirms von 106 cm (Abmessungen insg. 103 (B) × 63,6 (H) × 9,5 (T) cm) mit einer Pixel-Konfiguration von 1024 × 1024 und abnehmbaren Lautsprechern.</p> <p>Das Gerät verfügt über folgende Schnittstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einen DVI-Anschluss (Digital Visual Interface); — einen Kontrollanschluss. <p>Der DVI-Anschluss ermöglicht dem Gerät, Signale von einer automatischen Datenverarbeitungsmaschine oder anderen Quellen, wie einem DVD-Spieler oder einer Videospielekonsole über eine Empfängerbox (tuner box) darzustellen.</p>	8528 21 90	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 8528, 8528 21 und 8528 21 90.</p> <p>Eine Einreihung in die Unterposition 8471 60 ist ausgeschlossen, weil der Monitor nicht ausschließlich oder hauptsächlich in automatischen Datenverarbeitungssystemen verwendet wird (siehe Anmerkung 5 zu Kapitel 84).</p> <p>Eine Einreihung in die Position 8531 ist ausgeschlossen, weil die Funktion des Gerätes nicht das Anzeigen von Sichtsignalen ist (siehe die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 8531, D).</p>